



# K 180

## Curriculum

für das

Diplomstudium

# Wirtschafts- wissenschaften

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	4
§ 1 Qualifikationsprofil .....	4
§ 2 Studienziel .....	4
§ 3 Lehrveranstaltungstypen .....	5
§ 4 Module .....	5
§ 5 Teilungsziffern und Aufnahmeverfahren .....	5
§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiums .....	6
§ 7 Wirtschaftssprachen .....	7
§ 8 Studieneingangsphase .....	8
§ 9 Diplomarbeit .....	8
<b>II. GRUNDLAGEN WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN</b> .....	9
§ 10 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften .....	10
§ 11 Kernkompetenzen Wirtschaftswissenschaften .....	10
<b>III. ERGÄNZUNGSFÄCHER UND FREI LEHRVERANSTALTUNGEN</b> .....	12
§ 12 Pflichtergänzungsfächer .....	12
§ 13 Wahlergänzungsfächer .....	13
§ 14 Freie Lehrveranstaltungen .....	14
<b>IV. STUDIENSCHWERPUNKTE</b> .....	15
§ 15 Vertiefung der Kernkompetenzen .....	15
1. <i>Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre</i> .....	16
§ 16 Aufbau des Studienschwerpunktes Betriebswirtschaftslehre .	16
2. <i>Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre</i> .	17
§ 17 Aufbau des Studienschwerpunktes Internationale Betriebswirtschaftslehre .....	17

3. <i>Studienschwerpunkt E-Business-Management und Kommunikationssysteme</i> .....	17
§ 18 Aufbau des Studienschwerpunktes E-Business-Management und Kommunikationssysteme .....	17
4. <i>Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre</i> .....	18
§ 19 Aufbau des Studienschwerpunktes Volkswirtschaftslehre.....	18
5. <i>Studienschwerpunkt Management and Applied Economics</i> .....	19
§ 20 Aufbau des Studienschwerpunktes Management and Applied Economics .....	19
<b>V. PRÜFUNGSORDNUNG</b> .....	<b>19</b>
§ 21 Lehrveranstaltungen .....	19
§ 22 Modul-/ Fachprüfung .....	20
§ 23 Diplomarbeit .....	20
§ 24 Studienabschluss .....	21
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>21</b>
§ 25 Studienschwerpunkte .....	21
§ 26 Akademischer Grad .....	22
§ 27 Evaluierung.....	22
§ 28 Inkrafttreten .....	22

# *I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*

## **§ 1 Qualifikationsprofil**

- (1) Das vorliegende Diplomstudium soll die Vermittlung umfassender wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikationen gewährleisten, diese beinhalten fachlich-methodische, wissenschaftliche, sozial-interaktive und interkulturelle Kompetenzen.
- (2) Fachlich-methodische Kompetenz wird durch Kontakt- und Selbststudium von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, informationstechnischen und methodischen Inhalten (zB Statistik, Recht) entwickelt.
- (3) Wissenschaftliche Kompetenz erwerben die Studierenden durch die Spezialisierung in wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten und durch das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (4) Sozial-interaktive Kompetenz erwerben die Studierenden durch eine geeignete didaktische Gestaltung der Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums (zB gemeinschaftliche Bearbeitung einer wirtschaftlichen Problemstellung in Arbeitsgruppen, Unternehmensplanspiele); darüber hinaus haben Studierende die Möglichkeit in einer Reihe von Wahlfächern (zB Soziologie, Gesellschaftspolitik) den theoretischen Hintergrund zu erlangen.
- (5) Interkulturelle Kompetenz befähigt die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wirtschaftliche Zusammenhänge im jeweiligen kulturellen und interkulturellen Kontext zu begreifen. Diese Kompetenz wird etwa durch das Angebot von Fremdsprachen und die Förderung von Auslandsstudien vermittelt. Im Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre wird dies durch einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt unterstützt.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) Das Diplomstudium der Wirtschaftswissenschaften dient sowohl der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, als auch deren Vertiefung und Ergänzung. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben gemäß dem dargestellten Qualifikationsprofil durch dieses Studium die Eignung für eine Berufsausübung mit fachlichen, wissenschaftlichen, sozialen, interkulturellen, kritisch-innovativen und ethischen Kompetenzen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen bestimmen ihre Bildung und sind daher in der Lage, das von ihnen erworbene Wissen zu verantworten und zu verwenden. Sie haben die Fähigkeit, auf Grund des erworbenen Wissens und eigener Informationsbeschaffung, neue Aufgabenstellungen zu analysieren, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und umzusetzen.

### § 3 Lehrveranstaltungstypen

- (1) Kurs (KS): Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter. In den Kursen wird theoretisches Wissen vermittelt und die Inhalte durch Fallstudien, Übungsbeispiele etc, die von den Studierenden zu bearbeiten sind, vertieft. Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Intensivierungskurs (IK): Intensivierungskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter. Sie sind gekennzeichnet durch eine kleine Teilnehmer-/innenzahl und durch aktive Mitwirkung der Studierenden. In einem Intensivierungskurs dominieren die interaktiven Elemente, wie zB Übungsbeispiele, Einsendeaufgaben auf Papier oder elektronischen Medien oder Gruppenarbeiten. Bei Anmeldebeginn ist für jeden Intensivierungskurs bekanntzugeben, wie die interaktiven Elemente gestaltet sind, und ob sich daraus eine Anwesenheitsanforderung ergibt.
- (3) Seminar (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter, in denen Studierende fachwissenschaftliche Probleme selbstständig bearbeiten und darüber mündliche und schriftliche Beiträge liefern. Es herrscht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.
- (4) Werden Lehrveranstaltungen aus einem anderen Curriculum übernommen, so ist die Beschreibung jenes Lehrveranstaltungstyps maßgebend.

### § 4 Module

Das Studium ist in Module (= Fächer) aufgebaut, die grundsätzlich jeweils 6 ECTS oder ein Vielfaches davon aufweisen (zB 12 oder 18 ECTS). Die Absolvierung eines Moduls setzt die Erbringung sämtlicher Leistungen voraus, die für den Abschluss vorgesehen sind.

### § 5 Teilungsziffern und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Teilungsziffern der einzelnen Lehrveranstaltungen betragen:

Kurs (KS)	200
Intensivierungskurs (IK)	40
Seminar (SE)	25

- (2) Für Sprachkurse und Kurse aus Informationsverarbeitung beträgt die Teilungsziffer 30. Für Kurse aus Kernkompetenzen I aus Betriebswirtschaftslehre und Kernkompetenzen II Block B aus Betriebswirtschaftslehre beträgt die Teilungsziffer 100.
- (3) Die Zuteilung zu Lehrveranstaltungen erfolgt nach Vorrangzahl gemäß § 1 der Anmeldeverordnung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre.
- (4) Bei der Festlegung der Termine von Lehrveranstaltungen soll auf die Bedürfnisse der Berufstätigen nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; insbesondere bei Parallellehrveranstaltungen ist ein geeigneter Termin unter Berücksichtigung der

Raumkapazitäten für diese Personengruppe vorzusehen.

- (5) Meldet sich die/der Studierende innerhalb der ersten 20% einer Lehrveranstaltung nach Beginn der ersten Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ab, dann ist die Leistung nicht zu beurteilen. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht. Die Lehrveranstaltungsleitung kann eine längere Frist festsetzen.

## **§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium baut auf eine breite wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung auf, die für alle Studienschwerpunkte einheitlich konzipiert ist und beinhaltet eine Studieneingangsphase im Umfang von 33 ECTS. Darüber hinaus sind insgesamt 78 ECTS aus dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Spezialisierungs- oder Schwerpunktfächer gemäß Anlagen 1 - 3 oder der Wirtschaftssprache gemäß Anlage 4 zu absolvieren; dabei müssen mindestens 48 ECTS aus Spezialisierungs- oder Schwerpunktfächern stammen.
- (2) Studierende können im Rahmen von Abs 1 folgende Studienschwerpunkte im Ausmaß von je 96 ECTS wählen:
- a. Betriebswirtschaftslehre
  - b. Internationale Betriebswirtschaftslehre
  - c. E-Business-Management und Kommunikationssysteme
  - d. Volkswirtschaftslehre
  - e. Management and Applied Economics
- (3) Es ist ebenso möglich das Studium ohne einen Studienschwerpunkt abzuschließen. In diesem Fall ist das Modul Vertiefung Kernkompetenzen entweder gemäß § 15 Abs 1 oder Abs 2 zu absolvieren.
- (4) Die Studienschwerpunkte gemäß Abs 2 lit a), c), d) und e) ergeben sich durch die Wahl und Kombination von Spezialisierungs- und Schwerpunktfächern. Der Studienschwerpunkt gemäß Abs 2 lit b) ist dadurch gekennzeichnet, dass zusätzlich zu einem Spezialisierungsfach eine zweite Wirtschaftssprache gewählt werden muss und ein Auslandsaufenthalt im Umfang eines Studienjahres zu absolvieren ist. Spezialisierungs- und Schwerpunktfächer sind einzelne, in sich abgeschlossene Teilgebiete gemäß Anlagen 1 bis 3, die mit einer Fachprüfung abzuschließen sind.
- (5) Schwerpunktfächer, die im Rahmen eines Auslandssemesters gemäß dem Curriculum der Gastuniversität absolviert wurden, können als Ganzes anerkannt werden, auch wenn das Ausmaß der ECTS Punkte den Normen dieses Curriculums nicht entspricht. Sind an einer Gastuniversität keine Fächer eingerichtet, können Kombinationen von Lehrveranstaltungen, die nach diesem Curriculum ein Schwerpunktfach bilden würden, ebenfalls anerkannt werden.
- (6) Die Studiendauer beträgt acht Semester und umfasst 240 ECTS (126 Semesterstunden), die sich folgendermaßen zusammensetzen:

a)	<b>Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern</b>	<b>93 ECTS</b>	<b>(53 Semesterstunden)</b>
	davon aus wirtschaftswissenschaftlichen Fächern	57 ECTS	(29 Semesterstunden)
	davon aus Ergänzungsfächern	36 ECTS	(24 Semesterstunden)
b)	<b>Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern</b>	<b>126 ECTS</b>	<b>(71 Semesterstunden)</b>
	davon aus vorliegendem Curriculum	114 ECTS	(63 Semesterstunden)
	davon aus freien Lehrveranstaltungen	12 ECTS	(8 Semesterstunden)
c)	<b>Diplomarbeit (einschließlich Diplomanden-/innenseminar mit Genderbezug)</b>	<b>21 ECTS</b>	<b>(2 Semesterstunden)</b>

- (7) Das Diplomstudium umfasst zwei Abschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst 81 ECTS (45 Semesterstunden) und ist innerhalb von drei Semestern abzulegen. Diese bestehen aus der Studieneingangsphase (33 ECTS), dem Modul Wissenschaftliches Arbeiten und Gender Studies (6 ECTS), den Kernkompetenzen II (24 ECTS), Modul Mathematik/Statistik (6 ECTS) und 6 ECTS aus einem Modul Wirtschaftssprache gem § 7 sowie dem Modul Recht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (6 ECTS) oder dem Modul Einführung in die Informationsverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (6 ECTS). Der zweite Studienabschnitt umfasst 159 ECTS (81 Semesterstunden).
- (8) Der erste Studienabschnitt ist grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt, sofern in der Folge nichts anderes festgelegt ist.

## **§ 7 Wirtschaftssprachen**

- (1) Die Absolvierung der Wirtschaftssprache Englisch ist im Rahmen der Ergänzungsfächer im Ausmaß von 12 ECTS verpflichtend. Eine zweite Wirtschaftssprache ist gemäß § 17 für den Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren. Die Wahl einer Wirtschaftssprache, die Mutter- oder Schulsprache ist/war, ist nicht zulässig.
- (2) Wird das Abschlussniveau (C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) in der Wirtschaftssprache Englisch bereits vor Beginn der Ausbildung in der Wirtschaftssprache nachgewiesen, so kann eine andere Wirtschaftssprache im Rahmen der Ergänzungsfächer gemäß Anlage 4 im Ausmaß von 12 ECTS gewählt werden. Wird dennoch die Wirtschaftssprache Englisch gewählt, so müssen Lehrveranstaltungen absolviert werden, die auf das vorhandene Niveau aufbauen.
- (3) Die Wirtschaftssprache Englisch baut auf der Fähigkeit der Studierenden auf, sich

in Englisch in den Fertigungsbereichen Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben in einer breiten Palette von privaten, beruflichen und öffentlichen Situationen sprachlich und kulturell angemessen zu verhalten; das Einstiegsniveau wird für Englisch mit B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen festgelegt. Im Hinblick darauf wird den Studierenden empfohlen, sich einer Einstufung zu unterziehen; im Falle eines Ergebnisses unter dem Einstiegsniveau wird festgestellt, welche Kurse zur Vorbereitung absolviert werden sollten, um das geforderte Wissen zu erreichen. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung, die aus didaktischen Gründen befolgt werden soll.

- (4) Es ist möglich in Lehrveranstaltungen - außerhalb der Wirtschaftssprachen - Englisch als Unterrichtssprache zu verwenden. Eine andere Fremdsprache kann nur mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre eingesetzt werden. Ziel ist es, Englisch als Unterrichtssprache verstärkt in den Lehrveranstaltungen einzusetzen.
- (5) Wird eine andere Wirtschaftssprache als Englisch gewählt, so ist die Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Einstiegsniveaus abhängig von der Dauer der bisherigen Sprachausbildung im Rahmen des Besuchs der Oberstufe einer AHS bzw einer BHS. Das Einstiegsniveau definiert sich wie folgt:
  - a. In die Stufe „Anfänger“ (Level 0) wird eingeordnet, wer weniger als 2 Jahre,
  - b. in die „Mittelstufe“ (Level 1), wer 2 oder 3 Jahre eine Sprachausbildung absolviert hat; im Falle einer dreijährigen Ausbildung jedoch nur dann, wenn diese nicht Gegenstand der Reifeprüfung war;
  - c. In die „Fortgeschrittenenstufe“ (Level 2) wird eingeordnet, wer eine dreijährige Schulausbildung mit Reifeprüfung abgeschlossen hat oder wer 4 oder mehr Jahre in der jeweiligen Sprache ausgebildet wurde.
- (6) Jede/-r Studierende hat das Recht, sich freiwillig einem Einstufungstest zu unterziehen, mit dessen Hilfe ein von Abs 5 abweichendes Einstiegsniveau festgestellt werden kann.

## **§ 8 Studieneingangsphase**

- (1) Die Studieneingangsphase (33 ECTS/17 Semesterstunden) bilden:
  - a. Modul Einführung Wirtschaftswissenschaften
  - b. Modul Kernkompetenzen I aus Betriebswirtschaftslehre
  - c. Modul Kernkompetenzen I aus Volkswirtschaftslehre
- (2) Die Studieneingangsphase gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.

## **§ 9 Diplomarbeit**

- (1) Von den Studierenden ist im Rahmen eines Spezialisierungs- oder Schwerpunktfaches bzw eines Ergänzungsfaches eine eigenständige schriftliche Arbeit (Diplomarbeit) zu verfassen. Diese eigenständige schriftliche Arbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet, der geforderte Umfang hat diesem Arbeitsaufwand zu entsprechen.
- (2) Zur Betreuung während der Diplomarbeit ist ein Diplomanden-/innenseminar im



Ausmaß von 2 Semesterstunden (1 ECTS) zu absolvieren. Es sind dabei neben fachlichen Inhalten auch Fähigkeiten der Präsentation und im Falle einer Diplomarbeit in einer Wirtschaftssprache ebenso die Fähigkeit in der Fremdsprache miteinzubeziehen. Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind jedenfalls vor der Einreichung zur Beurteilung im Diplomanden-/innenseminar zu präsentieren.

- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird von einer/einem Habilitierten oder einer/einem von der/dem Vizerektorin/Vizerektor Zugelassener/n vergeben und folgt in ihrem formalen Aufbau einer wissenschaftlichen Publikation. Das Thema der Diplomarbeit kann auch von der oder dem Studierenden vorgeschlagen werden.
- (4) Wird eine Diplomarbeit nicht in einem Spezialisierungs- oder Schwerpunktfach eines Studienschwerpunktes verfasst, so wird das Studium ohne Studienschwerpunkt abgeschlossen. In diesem Fall muss die Arbeit aus einem oder mehreren Modulen gemäß §§ 12 und 13 verfasst werden, die fachlich aufbauend einen Umfang von mindestens 12 ECTS aufweisen. Die Diplomarbeit muss in jedem Fall eine wirtschaftswissenschaftliche Fragestellung in relevantem Umfang bearbeiten.
- (5) Eine Diplomarbeit kann in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in einer Wirtschaftssprache verfasst werden. In diesem Fall wird eine Beziehung einer/s in der Wirtschaftssprache fachlich ausgewiesenen Lehrende/Lehrenden empfohlen.
- (6) Die Verfassung einer Diplomarbeit in einer Wirtschaftssprache ist nur dann möglich, wenn die Beziehung eines/r wirtschaftswissenschaftlich oder eines/r im Ergänzungsfach ausgewiesenen/r Fachvertreter/in erfolgt.

## II. GRUNDLAGEN WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

### § 10 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften

- (1) Als Einführung in das wirtschaftswissenschaftliche Studium ist im Rahmen des Moduls Einführung Wirtschaftswissenschaften ein Kurs Einführung in die Betriebswirtschaftslehre im Ausmaß von 2 ECTS (1 Semesterstunden), ein Kurs Buchhaltung 2 ECTS (1 Semesterstunde), ein Kurs Kostenrechnung 2 ECTS (1 Semesterstunde) und ein Kurs Einführung in die Volkswirtschaftslehre 3 ECTS (2 Semesterstunden) zu absolvieren. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen und die Voraussetzungen für den Besuch sind in Anlage 5 angeführt.
- (2) Studierende, die ihre Reifeprüfung im Rahmen des Lehrplanes von kaufmännischen höheren Schulen oder von höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, für Tourismus, für Mode und Bekleidungstechnik sowie für künstlerische Gestaltung innerhalb der letzten 6 Jahre ab Antragsstellung abgelegt haben, erhalten die Kurse Buchhaltung und Kostenrechnung jedenfalls anerkannt. Sonstige Prüfungen werden im Einzelfall nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt.

### § 11 Kernkompetenzen Wirtschaftswissenschaften

- (1) Im Rahmen der Kernkompetenzen Betriebswirtschaftslehre sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren, die Inhalte der Lehrveranstaltungen und die Voraussetzungen für den Besuch sind in Anlage 5 angeführt:

	ECTS	SSt	LV-Typ
<i>Modul Kernkompetenzen I aus Betriebswirtschaftslehre</i>	12	6	
Marketing	2	1	KS
Strategie	2	1	KS
Produktion und Logistik	2	1	KS
Kostenmanagement	2	1	KS
Bilanzierung	2	1	KS
Finanzmanagement	2	1	KS
<i>Modul Kernkompetenzen II / Block A aus Betriebswirtschaftslehre bestehend aus:</i>	6	3	
Personal- und Unternehmensführung	4	2	KS
Personal- und Unternehmensführung	2	1	IK
<i>Modul Kernkompetenzen II / Block B aus Betriebswirtschaftslehre</i>	6	3	
Jahresabschlussanalyse	2	1	KS
Unternehmensbesteuerung	2	1	KS
Budgetierung	2	1	KS

- (2) Im Rahmen der Kernkompetenzen Volkswirtschaftslehre sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren, die Inhalte der Lehrveranstaltungen und die Voraussetzungen für den Besuch sind in Anlage 5 angeführt:

	ECTS	SSt	LV-Typ
<i>Modul Kernkompetenzen I aus Volkswirtschaftslehre</i>	12	6	
Ökonomische Entscheidungen und Märkte	4	2	KS
Ökonomische Entscheidungen und Märkte	4	2	IK
Einkommen, Beschäftigung und Finanzmärkte	4	2	KS
<i>Modul Kernkompetenzen II / Block A aus Volkswirtschaftslehre</i>	6	4	
Marktwirtschaft und Staat	3	2	KS
Eine weitere Lehrveranstaltung aus:			
Marktwirtschaft und Staat	3	2	IK
Einkommen, Beschäftigung und Finanzmärkte	3	2	IK
<i>Modul Kernkompetenzen II / Block B aus Volkswirtschaftslehre</i>	6	4	
Eine Lehrveranstaltung aus:			
Managerial Economics	3	2	KS
Steuern und Staatsausgaben	3	2	KS
Eine weitere Lehrveranstaltung aus:			
Wachstum, Konjunktur und Wirtschaftspolitik	3	2	KS
Zahlungsbilanz und Devisenmärkte	3	2	KS

- (3) Vorausgesetzt der Genehmigung durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre, gemäß § 26 Abs 3 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz sollen die Lehrveranstaltungen gemäß Abs 1 und 2 zweimal pro Semester zeitlich aufeinander folgend angeboten werden können.

### III. ERGÄNZUNGSFÄCHER UND FREIE LEHRVERANSTALTUNGEN

#### § 12 Pflichtergänzungsfächer

(1) Im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung sind folgende Pflichtmodule zur Ergänzung der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung zu absolvieren, die Inhalte und die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen sind - mit Ausnahme von Wirtschaftsenglisch - in Anlage 5 angeführt:

	ECTS	SSt	LV-Typ
<i>Modul Recht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften</i>	6	4	
Privatrecht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	3	2	KS
Öffentliches Recht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	3	2	KS
<i>Modul Wirtschaftssprache Englisch (12 ECTS)</i>	<i>(siehe Anlage 4)</i>		
<i>Modul Mathematik/Statistik</i>	6	4	
Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	3	2	KS
Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	3	2	KS
<i>Modul Einführung in die Informationsverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften</i>	6	2	
Informationsverarbeitung I	6	2	KS
<i>Modul Wissenschaftliches Arbeiten und Gender Studies</i>	6	4	
Wissenschaftliches Arbeiten	3	2	KS
Gender Studies Einführung	3	2	KS
<i>Ein Modul im Ausmaß von 6 ECTS aus folgendem Angebot:</i>	6	4	
Modul Wirtschaftsgeschichte	6	4	
Einführung in die Wirtschaftsgeschichte	3	2	KS
Theorie der Wirtschafts- und Sozialgeschichte	3	2	KS
Modul Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft	6	4	
Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft I	3	2	KS
Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft II	3	2	KS
Modul Wirtschaftsphilosophie	6	4	
Grundlagen der Philosophie	3	2	KS
Spezialthemen der Philosophie	3	2	KS

	ECTS	SSt	LV-Typ
Ein sozialwissenschaftliches/sozialwirtschaftliches Modul aus einem anderen Curriculum der SOWI-Fakultät der JKU	6	4	

- (2) Wird das Fach Informations- und Kommunikationssysteme für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (gemäß § 28 Abs. 7 nunmehr „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“) absolviert, dann ist anstatt des Moduls Einführung in die Informationsverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften das Modul Softwareentwicklung I, im Ausmaß von 6 ECTS (4 Semesterstunden), zu absolvieren.

### § 13 Wahlergänzungsfächer

Aus den nachfolgenden Ergänzungsfächern ist ein weiteres Modul im Ausmaß von 6 ECTS zu wählen, die Inhalte und die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen sind in Anlage 5 angeführt:

	ECTS	SSt	LV Typ
<i>Ein weiteres Modul aus nachfolgendem Angebot, das nicht im Rahmen der Pflichtergänzungsfächer gewählt wurde.</i>			
Modul Wirtschaftsgeschichte	6	4	
Einführung in die Wirtschaftsgeschichte	3	2	KS
Theorie der Wirtschafts- und Sozialgeschichte	3	2	KS
Modul Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft	6	4	
Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft I	3	2	KS
Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft II	3	2	KS
Modul Wirtschaftsphilosophie	6	4	
Grundlagen der Philosophie	3	2	KS
Spezialthemen der Philosophie	3	2	KS
Ein sozialwissenschaftliches / sozialwirtschaftliches Modul aus einem anderen Curriculum der SOWI-Fakultät der JKU	6	4	
<i>Modul Zweite Wirtschaftssprache (nur wählbar, wenn weitere 12 bzw 18 ECTS in dieser Wirtschaftssprache absolviert werden)</i>	<i>6</i>	<i>Siehe Anlage 4</i>	
<i>Modul Vertiefung Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften</i>	<i>6</i>	<i>4</i>	
Mathematische Grundlagen	3	2	VO
Mathematische Grundlagen	3	2	UE

	ECTS	SSt	LV Typ
<i>Modul Vertiefung Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften</i>	6	4	
Statistik II	3	2	KS
Datenmanagement	3	2	PR
<i>Modul Vertiefung Recht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften</i>	6	4	
Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts	3	2	KS
Materielles EU-Recht	3	2	KS
<i>Modul Vertiefung Informationsverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften</i>	6	4	
Informationsverarbeitung II	6	4	KS
<i>Modul Vertiefung Softwareentwicklung</i>	6	4	
Softwareentwicklung II	3	2	VO
Softwareentwicklung II	3	2	UE
<i>Modul Europäische Integration und Globalisierung aus historischer Perspektive</i>	6	4	
Prozesse der europäischen Integration	3	2	KS
Historische Aspekte der Globalisierung	3	2	KS
<i>Modul Wirtschaftliches Handeln in historisch-kultureller Perspektive</i>	6	4	
Politik, Ökonomie und Kultur von Innovation in historischer Perspektive	3	2	KS
Politik, Ökonomie und Kultur der Arbeit aus historischer Perspektive	3	2	KS
<i>Modul Neue Medien</i>	6	4	
Neue Medien in Organisationen	3	2	KS
Projektseminar Neue Medien	3	2	SE

## § 14 Freie Lehrveranstaltungen

Freie Lehrveranstaltungen eröffnen den Studierenden die Möglichkeit, auch Lehrveranstaltungen in Fächern zu belegen, die im Curriculum nicht vorgesehen sind, sie werden alleine durch die Entscheidung der Studierenden zum Bestandteil des Studiums. Freie Lehrveranstaltungen sind im Ausmaß von 12 ECTS/8 Semesterstunden zu absolvieren. Je Semesterstunde werden 1,5 ECTS angesetzt.

## IV. STUDIENSCHWERPUNKTE

### § 15 Vertiefung der Kernkompetenzen

- (1) In den Studienschwerpunkten Betriebswirtschaftslehre, Internationale Betriebswirtschaftslehre und E-Business-Management und Kommunikationssysteme sind im Rahmen des Moduls Vertiefung der Kernkompetenzen aus Betriebswirtschaftslehre aus folgenden Lehrveranstaltungen insgesamt 6 ECTS (3 Semesterstunden) zu absolvieren:

	ECTS	SSt	LV-Typ
Sonderfragen des Jahresabschlusses nach UGB	2	1	KS
Methoden der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	2	1	KS
Einführung Unternehmensgründung und Unternehmensentwicklung	2	1	KS
Kaufverhalten	2	1	KS
Produktion und Logistik	2	1	IK
Strategie	2	1	IK
Umweltmanagement	2	1	KS
Geschäftsmodelle und -prozesse	2	1	IK

Die Inhalte und die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen sind in Anlage 5 angeführt.

- (2) Im Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre sind im Rahmen des Moduls Vertiefung der Kernkompetenzen aus Volkswirtschaftslehre folgende Lehrveranstaltungen, im Ausmaß von 6 ECTS (3 Semesterstunden), zu absolvieren:

	ECTS	SSt	LV-Typ
Empirische Wirtschaftsforschung	4	2	KS
Empirische Wirtschaftsforschung	2	1	IK

Die Inhalte und die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen sind in Anlage 5 angeführt.

- (3) Im Rahmen des Studienschwerpunktes Management and Applied Economics ist entweder das Modul Vertiefung der Kernkompetenzen aus Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs 1 oder das Modul Vertiefung der Kernkompetenzen aus Volkswirtschaftslehre gemäß Abs 2 zu wählen.

## 1. Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre

### § 16 Aufbau des Studienschwerpunktes Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im Rahmen des Studienschwerpunktes Betriebswirtschaftslehre, der 96 ECTS umfasst, sind 78 ECTS aus Spezialisierungsfächern bzw. Schwerpunktfächern zu absolvieren. Die Fächer sind dem Wahlkorb A bzw. dem Wahlkorb B wie folgt zugeordnet:

Wahlkorb A	Wahlkorb B
Internationales Management	Betriebliche Finanzwirtschaft
Marketing und Internationales Marketing	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Organisation und Innovation	Controlling *
Personal- und Veränderungsmanagement	Management Accounting *
Strategisches Management	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre und Nonprofit Management
Umwelt-, Ressourcen- und Qualitätsmanagement	Produktions- und Logistikmanagement
Unternehmensgründung und Unternehmensentwicklung	Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung

\* Es kann nur eines der beiden Fächer gewählt werden.

- (2) Im Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre sind zwei Spezialisierungsfächer im Ausmaß von jeweils 30 ECTS sowie ein Schwerpunktfach im Ausmaß von 18 ECTS zu wählen, wobei ein Spezialisierungs- oder Schwerpunktfach aus dem Wahlkorb A und eines aus dem Wahlkorb B zu wählen ist. Das dritte Fach ist entweder dem Wahlkorb A oder B zu entnehmen.
- (3) Der Aufbau der einzelnen Spezialisierungs- und Schwerpunktfächer und die Art der Fachprüfungen ergeben sich aus Anlage 1. Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen in Anlage 1 setzt jedenfalls die Absolvierung des Moduls Einführung in die Wirtschaftswissenschaften sowie des Moduls Kernkompetenzen I aus Betriebswirtschaftslehre voraus.
- (4) Weitere 18 ECTS sind in einem weiteren Schwerpunktfach aus einem der Studienschwerpunkte dieses Curriculums oder aus Ergänzungsfächern abzulegen. Alternativ ist es möglich, das gemäß Abs 2 gewählte Schwerpunktfach als Spezialisierungsfach abzuschließen; in diesem Fall sind die restlichen 6 ECTS aus einem Modul der Ergänzungsfächer zu absolvieren.



## **2. Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre**

### **§ 17 Aufbau des Studienschwerpunktes Internationale**

#### **Betriebswirtschaftslehre**

- (1) Im Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre, der 96 ECTS umfasst, ist ein Spezialisierungsfach aus dem Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre im Ausmaß von 30 ECTS zu wählen.
- (2) Im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes im Ausmaß eines Studienjahres an einer ausländischen Universität sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS aus Betriebswirtschaftslehre auf dem Niveau eines Schwerpunktfaches sowie Lehrveranstaltungen im Ausmaß von weiteren 18 ECTS aus betriebswirtschaftlichen und/oder volkswirtschaftlichen Fächern auf dem Niveau eines Schwerpunktfaches, einer weiteren Wirtschaftssprache oder aus weiteren Ergänzungsfächern zu absolvieren.
- (3) Im Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre sind weitere 12 ECTS in der gemäß § 7 absolvierten Wirtschaftssprache abzulegen sowie eine andere als die gemäß § 7 zu wählende Wirtschaftssprache im Ausmaß von 18 ECTS zu absolvieren. Das Angebot der Wirtschaftssprachen ist gemäß Anlage 4 eingerichtet.
- (4) Jede Wirtschaftssprache ist mit einer Fachprüfung abzuschließen. Die Art der Fachprüfung ergibt sich aus Anlage 4.

## **3. Studienschwerpunkt E-Business-Management und Kommunikationssysteme**

### **§ 18 Aufbau des Studienschwerpunktes E-Business-Management und Kommunikationssysteme**

- (1) Im Rahmen des Studienschwerpunktes E-Business-Management und Kommunikationssysteme, der 96 ECTS umfasst, sind mindestens 78 ECTS aus Schwerpunktfächern bzw Spezialisierungsfächern zu absolvieren. Es sind Fächer im Ausmaß von mindestens 48 ECTS aus dem Bereich E-Business-Management zu wählen, wobei das Schwerpunktfach Technologische Grundlagen des E-Business und die Vertiefung der Kernkompetenzen aus Neue Medien verpflichtend zu absolvieren ist. Weitere 30 ECTS sind aus einem Spezialisierungsfach oder aus Schwerpunktfächern aus den Studienschwerpunkten Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre zu absolvieren. Im Bereich E-Business-Management sind folgende Fächer eingerichtet:

- a. Business und Internet
  - b. Technologische Grundlagen des E-Business
  - c. Wissensmanagement
- (2) Abweichend von Abs 1 kann der Studienschwerpunkt E-Business-Management und Kommunikationssysteme auch dadurch abgeschlossen werden, dass
- a. anstatt des Faches Technologische Grundlagen des E-Business das Fach Informations- und Kommunikationssysteme gewählt wird;
  - b. das Fach Business und Internet im Ausmaß von mindestens 18 ECTS absolviert wird;
  - c. im Rahmen von § 13 das Modul Vertiefung Softwareentwicklung gewählt wird und
  - d. im übrigen die Fächer aus den Bereichen E-Business-Management mit Ausnahme des Faches Technologische Grundlagen des E-Business und Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre im Umfang gemäß Abs 1 absolviert werden.
- (3) Der Aufbau der einzelnen Spezialisierungs- oder Schwerpunktfächer und die Art der Fachprüfungen aus dem Studienschwerpunkt E-Business-Management und Kommunikationssysteme ergeben sich aus Anlage 2. Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen in Anlage 2 setzt jedenfalls die Absolvierung des Moduls Einführung in die Wirtschaftswissenschaften sowie des Moduls Kernkompetenzen I aus Betriebswirtschaftslehre voraus.
- (4) Die Differenz zu 96 ECTS ist in einem weiteren Schwerpunktfach aus einem der Studienschwerpunkte dieses Curriculums oder aus Ergänzungsfächern abzulegen.

#### ***4. Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre***

##### **§ 19 Aufbau des Studienschwerpunktes Volkswirtschaftslehre**

- (1) Im Rahmen des Studienschwerpunktes Volkswirtschaftslehre, der 96 ECTS umfasst, ist das Spezialisierungsfach Ökonomische Theorie und Methoden im Ausmaß von 30 ECTS und das Schwerpunktfach Spezialthemen der Ökonomie im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren. Drei weitere Schwerpunktfächer im Umfang von je 12 ECTS sind aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre aus nachfolgendem Angebot zu wählen:
- a. Angewandte Ökonomie
  - b. Firmen und Märkte
  - c. Ökonomie des öffentlichen Sektors
  - d. Internationale Wirtschaft, Finanzmärkte und Makroökonomie
- (2) Der Aufbau der einzelnen Schwerpunktfächer und die Art der Fachprüfungen ergeben sich aus Anlage 3. Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen in Anlage 3 setzt jedenfalls die Absolvierung des Moduls Einführung in die Wirtschaftswissenschaften sowie des Moduls Kernkompetenzen I aus Volkswirtschaftslehre voraus.
- (3) Weitere 18 ECTS sind in einem weiteren Schwerpunktfach aus einem der Studienschwerpunkte dieses Curriculums oder aus Ergänzungsfächern abzulegen.

## ***5. Studienschwerpunkt Management and Applied Economics***

### **§ 20 Aufbau des Studienschwerpunktes Management and Applied Economics**

- (1) Im Studienschwerpunkt Management and Applied Economics, der 96 ECTS umfasst, sind Spezialisierungs- und Schwerpunktfächer aus den Studienschwerpunkten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Ausmaß von insgesamt 78 ECTS zu wählen.
- (2) Aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre ist ein Spezialisierungsfach im Ausmaß von 30 ECTS abzulegen.
- (3) Aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre sind 30 ECTS zu absolvieren, wobei jeweils 12 ECTS aus zwei Schwerpunktfächern gemäß § 19 Abs 1 lit a. bis d. sowie 6 ECTS aus Empirische Wirtschaftsforschung stammen müssen. Wurde im Rahmen der Vertiefung der Kernkompetenzen Empirische Wirtschaftsforschung absolviert, sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS aus dem Schwerpunktfach Angewandte Ökonomie zu wählen.
- (4) Darüber hinaus ist ein weiteres Schwerpunktfach aus Betriebswirtschaftslehre oder 18 ECTS aus Volkswirtschaftslehre abzulegen. Aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre können 12 ECTS aus einem weiteren Schwerpunktfach gemäß Abs 3 und Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS aus Ökonomische Theorie und Methoden oder das Schwerpunktfach Ökonomische Theorie und Methoden im Ausmaß von 18 ECTS gewählt werden.
- (5) Weitere 18 ECTS sind in einem weiteren Schwerpunktfach aus einem der Studienschwerpunkte dieses Curriculums oder aus Ergänzungsfächern abzulegen.

## ***V. PRÜFUNGSORDNUNG***

### **§ 21 Lehrveranstaltungen**

- (1) Kurs (KS): Die Leistungsbeurteilung kann entweder durch die Kombination interaktiver Elemente mit Wissensüberprüfung(en) (lit a) oder durch zwei alternativ wahrzunehmende Prüfungen erfolgen (lit b).
  - a. Die Beurteilung erfolgt durch die Wissensüberprüfung(en) unter Einbeziehung von interaktiven Elementen, die wesentlicher Bestandteil der Gesamtbeurteilung sind. Der Schwerpunkt der Leistungsbeurteilung liegt in der Wissensüberprüfung. Wird diese überwiegend durch eine Klausur vorgenommen, dann ist dafür ein Ersatz- bzw Wiederholungstermin anzubieten. Die Art der Gestaltung der interaktiven Elemente, wie zB Übungsbeispiele, Einsendeaufgaben auf Papier oder elektronischen Medien oder Gruppenarbeiten, obliegt der Leitung einer Lehrveranstaltung. Bei Anmeldebeginn ist für jeden Kurs bekanntzugeben, wie die interaktiven Elemente gestaltet sind und ob sich daraus eine Anwesenheitsanforderung ergibt. In Sprachkursen kann die Gewichtung von Wissensüberprüfung und interaktiven

Elementen davon abweichend von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt und muss vor der Anmeldung bekannt gegeben werden. Die Lehrveranstaltungsleitung kann bei einem bereits positiv absolvierten ersten Klausurantritt eine Anmeldung zum zweiten Klausurantritt verpflichtend vorschreiben. Die negativ Beurteilten sind automatisch angemeldet.

- b. Die Abhaltung der interaktiven Elemente gemäß lit a kann, insbesondere bei Lehrveranstaltungen mit größerer Teilnehmer-/innenzahl, durch das Angebot von zwei Klausurterminen ersetzt werden, wobei die Studierenden nach Wahl einen oder beide Termine wahrnehmen können; das bessere Ergebnis wird für die Leistungsbeurteilung des Kurses herangezogen. Die Lehrveranstaltungsleitung kann bei einem bereits positiv absolvierten ersten Klausurantritt eine Anmeldung zum zweiten Klausurantritt verpflichtend vorschreiben. Die negativ Beurteilten sind automatisch angemeldet.
- (2) Intensivierungskurs (IK): Die Beurteilung erfolgt nach den durch die Leiterin/den Leiter zu Anmeldebeginn bekannt gegebenen Richtlinien, wobei in jedem Fall die aktive Mitwirkung der Studierenden Bestandteil der Beurteilung sein muss.
  - (3) Seminar (SE): Die Beurteilung erfolgt aufgrund der Mitarbeit während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung und aufgrund der mündlichen und schriftlichen Beiträge.
  - (4) Vor Anmeldebeginn sind die Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
  - (5) Der Stoffumfang der Lehrveranstaltungsprüfungen hat sich an den Inhalten der Lehrveranstaltung zu orientieren. Der Aufwand für die gesamte Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung hat sich an der vorgesehenen ECTS-Punkteanzahl zu orientieren und muss dem vorgesehenen Arbeitsaufwand angepasst sein.

## **§ 22 Modul-/ Fachprüfung**

- (1) Die Beurteilung eines Moduls/Fachs ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Lehrveranstaltungen, soweit nicht in den Anlagen 2 bis 4 eine gesonderte Fachprüfung vorgesehen ist; als Gewichte sind die ECTS-Punkte zu verwenden und die Note ist gemäß § 34 Abs 4 Z 4 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz zu runden. Jede einzelne Lehrveranstaltung ist positiv zu absolvieren.
- (2) Schließt das Spezialisierungs- bzw. Schwerpunktfach mit einer gesonderten Fachprüfung ab, hat sich der Stoffumfang an der für diese Prüfung vorgesehenen ECTS-Punkteanzahl zu orientieren und dem dadurch vorgesehenen Arbeitsaufwand zu entsprechen.
- (3) Bei der Festlegung der Note ist auch der gewichtete Durchschnitt der Lehrveranstaltungsprüfungen mit ein zu beziehen, wobei die gesonderte Fachprüfung jedenfalls positiv zu absolvieren ist.

## **§ 23 Diplomarbeit**

Die positive Beurteilung der Diplomarbeit setzt die positive Absolvierung des Diplomanden-/innenseminars voraus, wird jedoch getrennt von diesem selbständig beurteilt.

## **§ 24 Studienabschluss**

- (1) Das Studium wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den Spezialisierungs- und Schwerpunktfächern, Fachprüfungen in der/den Wirtschaftssprache/en und Lehrveranstaltungsprüfungen in den übrigen Fächern einschließlich der freien Lehrveranstaltungen. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Diplomarbeit Voraussetzung.

## ***VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN***

### **§ 25 Studienschwerpunkte**

- (1) Hat die oder der Studierende alle in dem Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre erforderlichen Lehrveranstaltungen und Module positiv absolviert und die Diplomarbeit in einem Spezialisierungs- oder Schwerpunktfach gemäß Anlage 1 verfasst, dann wird das Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften mit dem Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre bezeichnet.
- (2) Hat die oder der Studierende alle in dem Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre erforderlichen Lehrveranstaltungen und Module abgeschlossen sowie den Auslandsaufenthalt gemäß § 17 Abs 2 absolviert und die Diplomarbeit in einem Spezialisierungs- oder Schwerpunktfach gemäß Anlage 1 verfasst, dann wird das Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften mit dem Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre bezeichnet.
- (3) Hat die oder der Studierende alle in dem Studienschwerpunkt E-Business-Management und Kommunikationssysteme erforderlichen Lehrveranstaltungen und Module positiv absolviert und die Diplomarbeit in einem Spezialisierungs- oder Schwerpunktfach gemäß Anlage 2 verfasst, dann wird das Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften mit dem Studienschwerpunkt E-Business-Management und Kommunikationssysteme bezeichnet.
- (4) Hat die oder der Studierende alle in dem Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre erforderlichen Lehrveranstaltungen und Module positiv absolviert und die Diplomarbeit in einem Spezialisierungs- oder Schwerpunktfach gemäß Anlage 3 verfasst, dann wird das Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften mit dem Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre bezeichnet.
- (5) Hat die oder der Studierende alle in dem Studienschwerpunkt Management and Applied Economics erforderlichen Lehrveranstaltungen und Module positiv absolviert und die Diplomarbeit in einem Spezialisierungs- oder Schwerpunktfach gemäß Anlage 1 oder 3 verfasst, dann wird das Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften mit dem Studienschwerpunkt Management and Applied Economics bezeichnet.
- (6) Die Bezeichnung der Studienschwerpunkte gemäß Abs 1 - 5 ist nur dann zulässig, wenn mindestens ein Spezialisierungsfach oder zwei Schwerpunktfächer an der Johannes Kepler Universität Linz absolviert wurde/wurden.
- (7) Werden die Anforderungen der Studienschwerpunkte nicht erfüllt, dann wird das

Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften ohne Studienschwerpunkt absolviert und das Abschlusszeugnis ohne Angabe eines Studienschwerpunktes ausgestellt.

## **§ 26 Akademischer Grad**

An Absolventinnen wird der akademische Grad "Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", an Absolventen "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" verliehen, beide abgekürzt als Mag. rer. soc. oec.

## **§ 27 Evaluierung**

- (1) Das Curriculum ist im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der JKU einer jährlichen Evaluierung zu unterziehen, die im Verantwortungsbereich der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre in Abstimmung mit der Studienkommission Wirtschaftswissenschaften sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (insbesondere mit der Studienvertretung Wirtschaftswissenschaften) an der Johannes Kepler Universität Linz durchgeführt wird.
- (2) Zeigen sich bei der Evaluierung Mängel, ist das Curriculum entsprechend anzupassen.

## **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Das vorliegende Curriculum stellt eine strukturelle Änderung des Curriculums Wirtschaftswissenschaften vom 1. Oktober 2001 dar.
- (2) Die Bestimmungen des vorliegenden Curriculums treten mit 1. August 2009 in Kraft. Sie sind auf Studierende anzuwenden, die ihr Diplomstudium nach dem Datum des Inkrafttretens beginnen.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2009 begonnen haben, haben das Recht sich durch Erklärung dem Curriculum in der aktuellen Fassung zu unterstellen.
- (4) Soweit Lehrveranstaltungen für das Curriculum vor dem 1. August 2009 nicht mehr angeboten werden, ist der Äquivalenzliste laut Anlage 6 zu entnehmen, durch welche Lehrveranstaltungen diese ersetzt werden. Die Voraussetzungen für die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind erfüllt, wenn die Voraussetzungen aus der Curriculum-Fassung mit Gültigkeit vor dem 1. August 2009 oder mit Gültigkeit ab dem 1. August 2009 nachgewiesen werden.
- (5) Macht ein/e Studierende/r vom Recht auf den Umstieg auf das geänderte Curriculum gemäß § 28 Abs 3 Gebrauch, und hat bereits Prüfungen im Rahmen des Diplomstudiums Wirtschaftswissenschaften nach dem bis 1. August 2009 geltenden Curriculum abgelegt oder anerkannt bekommen, so gelten dafür

- a. die jeweils in der rechten Spalte der in Anlage 6 enthaltenen Tabelle angeführten Prüfungen sowie
  - b. die jeweils in der rechten Spalte der in Anlage 7 enthaltenen Tabelle angeführten Prüfungen als absolviert, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.
- (6) Die Änderung in § 21 Abs. 1 lit a tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (7) Für jene Fächer des vorliegenden Curriculums, die zum Zeitpunkt der Erlassung des Curriculums in gleicher Weise im Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften enthalten waren, gelten mit Wirksamkeit vom 1.10.2011 im Hinblick auf den Aufbau dieser Fächer die Regelungen des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften 2011. Die Anlagen 1 - 5 werden hinsichtlich dieser Fächer durch das Studienhandbuch ersetzt. Hinsichtlich der Prüfungsordnung einschließlich der Definition der Lehrveranstaltungstypen gelten ab 1.10.2011 generell die einschlägigen Bestimmungen des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften 2011.
- (8) Die Änderungen in den §§ 12 Abs. 2, 13, 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1 treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Studierende, die ein zukünftig nicht mehr angebotenes Fach bereits vor Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, haben das Recht, dieses nach den bisher gültigen Regeln bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 abzuschließen. Allenfalls nicht mehr angebotene Lehrveranstaltungen werden durch die im Studienhandbuch angeführten Äquivalente ersetzt.